



---

## Satzung

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Vereinigung ist als rechtsfähiger Verein nach § 21 BGB in das Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen eingetragen und führt den Namen „Förder- und Freundeskreis des Max-Planck-Gymnasiums Böblingen e.V.“, sie wird im Folgenden „Förderverein“ genannt.
2. Sitz des Fördervereins und Gerichtsstand ist Böblingen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch die ideelle und finanzielle Förderung des Max-Planck-Gymnasiums Böblingen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Die Mittel sollen zur Verfügung gestellt werden für die Finanzierung schulischer Veranstaltungen, die Ergänzung der Ausstattung der Schule und die Anerkennung besonderer Leistungen im Bereich der Schule, um dadurch die Erziehungs- und Bildungsarbeit am Max-Planck-Gymnasium Böblingen zu unterstützen, ohne die öffentliche Hand aus ihren Verpflichtungen gegenüber der Schule zu entlassen.

2. Darüber hinaus steht der Förderverein der Schule mit seinem Rat zur Seite, führt eigene schulische Veranstaltungen durch und widmet sich der Öffentlichkeitsarbeit im Interesse der Schule sowie der Pflege der persönlichen Verbundenheit der Schülerinnen und Schüler, ihrer Eltern, der Lehrkräfte und aller anderen Mitglieder der Schulgemeinde mit der Schule und untereinander, auch über den Zeitraum der aktuellen Zugehörigkeit zur Schulgemeinde hinaus.
3. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und teilweise auch unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung von Bildung und Erziehung durch das Max-Planck-Gymnasium in der Trägerschaft der Stadt Böblingen verwendet.

### § 3 Mitgliedschaft, Stimmberechtigung und Beitragsleistung

1. Mitglieder des Fördervereins können Einzelpersonen und Körperschaften werden.
2. Der Förderverein hat
  - a) ordentliche Mitglieder,
  - b) Ehrenmitglieder,
  - c) Anschlussmitglieder,
  - d) korporative Mitglieder.
3. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person von dem 16. Lebensjahr an werden. Ordentliche Mitglieder zahlen den von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzten Beitrag. In Ausbildung befindliche Mitglieder sind beitragsfrei.

4. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen ernennen, die sich in besonderer Weise um den Förderverein und dessen Ziele verdient gemacht haben. Begründete Vorschläge dazu können dem Vorstand von den Mitgliedern gemacht werden. Ehrenmitglieder sind zu einer Beitragsleistung nicht verpflichtet.
5. Anschlussmitglieder können Familienmitglieder und Lebenspartner von ordentlichen Mitgliedern werden. Sie zahlen ein Viertel des Beitrages eines ordentlichen Mitgliedes.
6. Korporative Mitglieder können Gesellschaften und Personenzusammenschlüsse aller Art, die ähnliche Ziele wie der Förderverein verfolgen, werden. Korporative Mitglieder zahlen den von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzten Beitrag für ordentliche Mitglieder. Korporative Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
7. Der Beitrag ist für ein volles Geschäftsjahr im Voraus in einer Summe zu zahlen. Der Beitrag ist jeweils am 1. Januar für das laufende Geschäftsjahr fällig und für den Förderverein kostenfrei ohne gesonderte Anforderung an diesen zu übermitteln. Der Vorstand kann einen ermäßigten Beitrag oder einen völligen Beitragserlass gestatten. Diese Entscheidung kann jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres widerrufen werden.

#### **§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Anmeldung zur Aufnahme der Mitgliedschaft ist bei dem 1. Vorsitzenden des Fördervereins oder bei der von ihm hierzu beauftragten Stelle schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung einer Aufnahme ist die Anrufung der Hauptversammlung möglich. Die Mitgliedschaft beginnt nach erfolgter Aufnahme mit der Zahlung des ersten Beitrages.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Ableben. Der Austritt kann ausschließlich zum Jahresende erfolgen und ist nur dann wirksam, wenn die Erklärung bis zum 30. September bei dem 1. Vorsitzenden oder bei der von ihm beauftragten Stelle eingeht.
3. Unentschuldigte Nichtleistung der Beitragszahlung gegenüber dem Förderverein hat nach erfolgloser Mahnung und Ablauf einer Mahnfrist von 3 Monaten die Streichung der Mitgliedschaft durch den Vorstand zur Folge.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Fördervereins teilzunehmen und die Einrichtungen entsprechend den dafür erlassenen Vorschriften zu nutzen.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Fördervereins einzuhalten, Zweck und Ziele des Fördervereins zu fördern sowie übernommene Ämter und Aufgaben gewissenhaft und selbstlos auszuüben. Mitglieder, die den Zwecken des Fördervereins zuwiderhandeln oder dem Ansehen bzw. den Belangen des Fördervereins schaden, können ausgeschlossen werden. Zuvor ist jedoch das Mitglied zu hören. Das Mitglied hat eine Frist von 30 Kalendertagen zur schriftlichen Beantwortung an den 1. Vorsitzenden. Danach ist der Ausschluss durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit möglich. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann bei der Hauptversammlung Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
6. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen des Fördervereins oder der Nutzung von Einrichtungen des Fördervereins entstehen, haftet der Förderverein nur, wenn einem Organmitglied oder einer Person, die für den Förderverein nach den gesetzlichen Vorschriften einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt.

#### **§ 5 Organe des Fördervereins**

Die Organe des Fördervereins sind:

1. die Hauptversammlung der Mitglieder,
2. der Vorstand.

#### **§ 6 Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung hierzu soll den Mitgliedern mit der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher zugeleitet werden. Der

Vorstand kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn das Gesellschaftsinteresse dies erfordert. Er ist verpflichtet, diese einzuberufen, sofern mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies beantragen.

2. Die entsprechend der Satzung einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Bei allen Abstimmungen, ausgenommen bei Beschlüssen über Satzungsänderungen (§ 6 Ziff. 4) und über die Auflösung des Fördervereins (§ 10), entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nur persönlich an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen.
4. Eine Änderung der Satzung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Sie ist nur zulässig, wenn der Wortlaut der beabsichtigten Änderung den Mitgliedern zusammen mit der Einladung mitgeteilt wurde. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Anträge an die Hauptversammlung sind bei dem 1. Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung einzureichen. Über die Zulassung nicht fristgerecht eingegangener Anträge entscheidet die Hauptversammlung.
6. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
  - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - b) die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
  - c) die Entlastung und die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - d) Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes
  - e) die Beschlussfassung über alle auf satzungsgemäßem Wege an die Hauptversammlung gelangten Anträge,
  - f) Satzungsänderungen und die Schaffung und Änderung von Statuten
  - g) die Festsetzung des Jahresbeitrages.
7. Die von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied kann Einsicht in die Niederschriften nehmen.

## § 7 Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die einzelnen Vorstandsmitglieder sind berechtigt, ihr Amt so lange auszuüben, bis ein Nachfolger ordnungsgemäß bestimmt ist.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Bei Bedarf können bis zu drei Beisitzer gewählt werden. Der Elternbeirat, die Schulleitung und das Kollegium des Max-Planck-Gymnasiums können eine, die Schülermitverantwortung kann zwei Personen als beratende Mitglieder in den Vorstand entsenden. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Fördervereins ehrenamtlich.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere obliegt ihm die Ausführung der Aufträge der Hauptversammlung sowie die Entscheidung über die Verwendung der Mittel des Vereins im Sinne des Vereinszwecks und er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, der Schriftführer sowie der Schatzmeister vertreten den Förderverein nach außen und vor Gericht jeweils zu zweit.
5. Scheidet der 1. Vorsitzende während einer Amtszeit vorzeitig aus, so tritt der 2. Vorsitzende an seine Stelle. Im Übrigen ist der Vorstand ermächtigt, nach vorzeitigem Ausscheiden einzelner

seiner Mitglieder die notwendige Ergänzung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder selbst vorzunehmen. Die Wahl unterliegt der Bestätigung durch die nächste Hauptversammlung.

6. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen für den Förderverein. Die Höhe richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen für den Öffentlichen Dienst.

### **§ 8 Kassenprüfer**

1. Die Prüfung der finanziellen Geschäfte obliegt zwei Kassenprüfern, die von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie prüfen die Belege und die ordnungsgemäße Verbuchung. Sie erstatten der folgenden Hauptversammlung Bericht und schlagen gegebenenfalls die Entlastung des Schatzmeisters und des restlichen Vorstandes vor.
2. Zu Kassenprüfern können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören.
3. § 7 Ziff. 6 gilt für die Kassenprüfer entsprechend.

### **§ 9 Verwendung der Mittel**

1. Die Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Auf Leistungen des Vereins gibt es keinen Rechtsanspruch.
3. Im Falle der Auflösung des Fördervereins (§ 10) oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an die Stadt Böblingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

### **§ 10 Auflösung des Fördervereins**

Der Förderverein wird aufgelöst, wenn dies in einer eigens dazu einberufenen Hauptversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Finden sich jedoch sieben Mitglieder bereit, den Förderverein weiterzuführen, so kann eine Auflösung nicht stattfinden.

Die Liquidation wird durch den amtierenden Vorstand durchgeführt.

### **§ 11 Inkrafttreten dieser Satzung**

Diese Satzung tritt nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister sofort in Kraft. Frühere Satzungen werden damit ungültig.

Hinweis:

Bei allen Amts- und Funktionsbezeichnungen (z.B. der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister) sind sowohl die männliche (der 1. Vorsitzende) als auch die weibliche (die 1. Vorsitzende) Form gemeint.

*Förder- und Freundeskreis des Max-Planck-Gymnasiums Böblingen e.V.*

*Der Vorstand*

*Satzung beschlossen am 20. Oktober 2003, Eintrag ins Vereinsregister am 13. Januar 2004*

*Änderung beschlossen am 22. März 2006, Eintrag ins Vereinsregister am 18. Juli 2006*

*Eingetragen unter: VR 1372*